

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung (WBF)
3003 Bern

Ausschliesslich per Mail: vernehmlassung@bwl.admin.ch

28. März 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG) Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit bedanken wir uns ausdrücklich.

economiesuisse hat seine Mitglieder konsultiert und äussert sich gerne wie folgt:

economiesuisse unterstützt die Teilrevision des LVG grundsätzlich. Bei mehreren Artikeln sind aus Sicht der Wirtschaft jedoch Anpassungen bzw. Ergänzungen notwendig.

- **Wahrung des Milizprinzips:** Die Expertise der Wirtschaft in der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung hat sich bewährt. Dass durch sachfremde Bestimmungen die Mitarbeit von Fachpersonen aus der Wirtschaft in der wirtschaftlichen Landesversorgung verhindert wird, ist unbedingt zu vermeiden.
- **Verhältnismässigkeit der Massnahmen für die Wirtschaft:** Vorbereitungs- bzw. Interventionsmassnahmen müssen stets verhältnismässig sein und auf der Expertise der Wirtschaft beruhen.
- **Delegierte/r für wirtschaftliche Landesversorgung:** Ein/e Delegierte/r im Vollzeitamt ist grundsätzlich zu begrüssen. Allerdings ist ein enger Bezug zur Wirtschaft und ein regelmässiger Austausch mit derselben zwingend, um die Subsidiarität zu gewährleisten.
- **Wahrung des Subsidiaritätsprinzips:** Das Primat der Wirtschaft ist die zentrale Voraussetzung für eine funktionierende Landesversorgung. economiesuisse begrüsst, dass dieser Grundsatz im Rahmen der Teilrevision beibehalten wird.

1 Allgemeine Bemerkungen

1.1 Wahrung des Subsidiaritätsprinzips

Der Staat greift in der wirtschaftlichen Landesversorgung nur dann ein, wenn die Wirtschaft nicht mehr in der Lage ist, diese selbst zu gewährleisten – sprich im Kontext einer schweren Mangellage. Dieses Subsidiaritätsprinzip ist aus Sicht von economiesuisse die Voraussetzung einer funktionierenden Landesversorgung. Dass dieser Grundsatz im Rahmen der Teilrevision beibehalten wird, erachtet die Wirtschaft als absolut zentral. Zur Entfaltung der Subsidiarität ist ein enger und regelmässiger Kontakt mit der Wirtschaft zwingend. Nur so kann sichergestellt werden, dass im Krisenfall die Kommunikation schnell und möglichst reibungslos verläuft.

Darüber hinaus sollen Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung auf Daten und der Expertise der Wirtschaft basieren. Denn es sind die Unternehmen, welche die Machbarkeit von Massnahmen am besten beurteilen können.

1.2 Verhältnismässigkeit der Vorbereitungs- bzw. Interventionsmassnahmen

Getreu dem oben beschriebenen Subsidiaritätsprinzip sollen die durch die/den Delegierte/n oder den Bundesrat beschlossenen Vorbereitungs- bzw. Interventionsmassnahmen (gem. Art. 5 Abs. 1 bzw. Art. 31 Abs. 1) die Wirtschaft nicht übermässig belasten. Sie müssen daher stets verhältnismässig sein und in Konsultation mit der Wirtschaft erfolgen. So sollen beispielsweise Beschränkungen der Ausfuhr von Gütern nur als letztes Mittel verwendet werden.

1.3 Wahrung des Milizprinzips

Das Milizprinzip als einer der Grundpfeiler der wirtschaftlichen Landesversorgung hat sich in den letzten Jahren bewährt. economiesuisse begrüsst deshalb, dass die Organisation mit den Fachbereichen, bestehend aus Spezialisten aus der Wirtschaft, den Kantonen sowie der Bundesverwaltung und dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) als unterstützende Organisation grundsätzlich beibehalten wird.

Der vorgeschlagene **Art. 60 Abs. 1** stellt aus Sicht von economiesuisse jedoch eine Gefährdung für dieses bewährte Milizprinzip dar. Die strikte Regelung würde es verunmöglichen, dass sich Fachpersonen aus der Wirtschaft beim BWL engagieren. Die bewährte Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Staat so zu verunmöglichen ist unverständlich. Dies nicht zuletzt, da sich die Ausübung von Aufgaben in den Fachbereichen sowie beim BWL durch die gleiche Person in der Vergangenheit als sinnvoll erwiesen. Das Fachwissen der Wirtschaft darf keinesfalls verlorengehen.

Beispiel: Elektrizitätswirtschaft

Für die Stromversorgung der Schweiz müssen verschiedene Bereiche wie Erzeugung, Stromnetze, Systemstabilität, Verbrauch etc. aufeinander abgestimmt werden. Dafür sind hochqualifizierte und -spezialisierte Expertinnen und Experten nötig, wovon jedoch nur eine begrenzte Anzahl verfügbar ist. Gesetzliche Vorgaben, dass diese Mitarbeitenden entweder in den Fachbereichen der wirtschaftlichen Landesversorgung oder Organisationen der Wirtschaft tätig sein sollen, sind sachfremd. Denn Expertinnen und Experten sollen ihre Rolle im Rahmen der Subsidiarität auch im Krisenfall ausführen können.

1.4 Delegierte/r für wirtschaftliche Landesversorgung im Hauptamt

Die Erhöhung des Pensums des/der Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung auf 100 Prozent begrüsst economiesuisse grundsätzlich. Der/die Delegierte ist damit jedoch nicht mehr «eine Person der Wirtschaft», sondern ein/e Bundesamtsdirektor/in, was die Gefahr der Bürokratisierung mit sich bringt – insbesondere, wenn die/der Delegierte ihr/sein Amt über eine lange Zeit innehat. Daher muss zwingend sichergestellt werden, dass der/die Delegierte einen engen Bezug zur Wirtschaft mitbringt und diesen während ihrer/seiner Amtszeit auch aktiv pflegt.

2 Anträge und Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Antrag	Begründung
Art. 3 Abs. 4	<p>Ergänzung</p> <p><i>Bevor die Gemeinwesen Massnahmen ergreifen, müssen sie abgestimmt mit der Wirtschaft prüfen, ob die wirtschaftliche Landesversorgung mit freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft sichergestellt werden kann.</i></p>	<p>Getreu dem Subsidiaritätsprinzip ist bei der Überprüfung von freiwilligen Massnahmen die Koordination mit der Wirtschaft zentral.</p>
Art. 5 Abs. 1	<p>Ergänzung</p> <p><i>Die oder der Delegierte legt die verhältnismässigen Vorbereitungsmassnahmen nach Konsultation mit der Wirtschaft zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Fall einer schweren Mangellage und die Zuständigkeiten fest.</i></p>	<p>Vorbereitungsmaßnahmen sollen verhältnismässig und mit der Wirtschaft abgesprochen sein. Ausserdem dürfen die Massnahmen die Wirtschaft nicht übermässig belasten.</p>
Art. 21 Abs. 2	<p>Kann-Vorschrift streichen</p> <p><i>Können die Kosten der Pflichtlagerhaltung mit den Massnahmen nach Absatz 1 sowie mit den vom BWL angeordneten Massnahmen nach Artikel 17 Absatz 2 nachweislich nicht gedeckt werden, so kann deckt der Bund die ungedeckten Kosten kurzfristig ganz oder teilweise übernehmen.</i></p>	<p>Anders als bei der Pflichtlagerhaltung für reguläre Produkte (z.B. Lebensmittel) können die Kosten bei Arzneimitteln nicht auf den Endkonsumenten überwältzt werden. Derzeit werden die Pflichtlager vollumfänglich von der Wirtschaft finanziert. Im Sinne der Gleichbehandlung soll die Finanzierung der Arzneimittelpflichtlager daher angepasst werden.</p>
Art. 31 Abs. 1	<p>Ergänzung</p> <p><i>Im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage ergreift der Bundesrat wirtschaftliche Interventionsmassnahmen, um die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern</i></p>	<p>Die Massnahmen dürfen die Wirtschaft nicht übermässig belasten und müssen daher verhältnismässig und befristet sein.</p>

	<i>und Dienstleistungen sicherzustellen. Die Massnahmen sind zu befristen müssen verhältnismässig sein und sind zu befristen.</i>	
Art. 32 Abs. 3	Ergänzung <i>Er kann zudem Vorschriften erlassen über die Sicherung, den Betrieb und die Nutzung von Infrastrukturen der Energieversorgungs-, Informations-, Kommunikations- und Transportlogistikunternehmen und Verkehrsinfrastrukturen von nationaler Bedeutung sowie von Transportmitteln. Er berücksichtigt die Bedeutung der Infrastrukturen für die wirtschaftliche Landesversorgung und die funktionalen Abhängigkeiten.</i>	Bei künftigen Krisen oder Mangellagen ist es zentral, dass bei Interventionsmassnahmen die Bedeutung der kritischen Verkehrsinfrastrukturen von nationaler Bedeutung (z.B. Landesflughäfen) für die Landesversorgung ebenfalls berücksichtigt wird. Eine länger andauernde Unterbrechung der internationalen Anbindung der Schweiz wäre mit substanziellen volkswirtschaftlichen Einbussen verbunden. Dies betrifft unter anderem die Ein- und Ausfuhr von Waren, die nur oder am schnellsten über den Luftweg in die Schweiz transportiert werden können.
Art. 58a	Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sowie den Kompetenzen des neuen Amtsdirektors und Delegierten in Personalunion sollen hinterfragt werden.	Die Erhöhung des Pensums der/des Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung auf eine Vollzeitstelle begrüsst <i>economiesuisse</i> grundsätzlich. Jedoch muss der/die Delegierte zwingend einen engen Bezug zur Wirtschaft mitbringen und diesen während seiner Amtszeit auch aktiv und regelmässig pflegen. Ansonsten besteht das Risiko einer Entfremdung des/der Delegierten von der Wirtschaft.
Art. 58b Abs. 2	Rückweisung / Überarbeitung	Aktuell verfügen die Fachbereiche und deren Experten explizit eine gestaltende Funktion. Neu ist lediglich eine Unterstützung des Delegierten durch die Fachbereiche vorgesehen, wobei die Umsetzung der Massnahmen in der ausschliesslichen Verantwortung der/s Delegierten liegt. Dadurch besteht die Gefahr, dass zunehmend bürokratische und möglicherweise weniger pragmatische und praktikable Massnahmen für die Bewältigung von Mangellagen entstehen.
Art. 60 Abs. 1	Anpassung	Organisationen der Wirtschaft werden insbesondere in Zusammenhang mit der Beobachtung der Versorgungslage

	<p>1 Der Bundesrat kann Organisationen der Wirtschaft öffentliche Aufgaben nach diesem Gesetz übertragen, sofern:</p> <p>a. sie im übertragenen Aufgabenbereich keiner gewerbs-mässigen Tätigkeit nachgehen;</p> <p>b. ihre Mitarbeitenden in keinem der Fachbereiche eine Funktion ausüben.</p> <p>c. ein entsprechender Kontrollmechanismus zur gesetzeskonformen und verhältnismässigen Umsetzung etabliert ist.</p>	<p>zunehmend mit hoheitlichen Aufgaben betraut. Mit der wesensfremden Bestimmung in Art. 60, Abs.1 könnten ihre Mitarbeitenden nicht mehr in den Fachbereichen tätig sein. Die bewährte Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Staat in der Landesversorgung wird damit verunmöglicht.</p> <p>Sofern der Bundesrat öffentliche Aufgaben an Organisationen der Wirtschaft überträgt, ist ausserdem sicherzustellen, dass diese Aufgaben gesetzeskonform und verhältnismässig ausgeführt werden. Entsprechende Kontrollmechanismus sollen sichergestellt werden.</p>
Art. 64a	Streichung oder wesentliche Umformulierung	Die Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen ist strafbewehrt (Art. 273 StGB). Für die innovationsgetriebene Schweizer Exportwirtschaft ist insbesondere die Wahrung des Patentschutzes zentral. Sie lehnt daher eine Preisgabe ab.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Für sektorspezifische Auskünfte verweisen wir Sie gerne an die Stellungnahmen der betroffenen Branchen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Dr. Jan Atteslander
Mitglied der Geschäftsleitung

Luc Schnurrenberger
Stv. Leiter Aussenwirtschaft